



Rechtsetzungslehre

17.12.2018

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten und 10 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

• Aufgabe 1	5 Punkte	14.7% des Totals
• Aufgabe 2	2 Punkte	5.9% des Totals
• Aufgabe 3	2 Punkte	5.9% des Totals
• Aufgabe 4	3 Punkte	8.8% des Totals
• Aufgabe 5	4 Punkte	11.8% des Totals
• Aufgabe 6	3 Punkte	8.8% des Totals
• Aufgabe 7	2 Punkte	5.9% des Totals
• Aufgabe 8	3 Punkte	8.8% des Totals
• Aufgabe 9	7 Punkte	20.6% des Totals
• Aufgabe 10	3 Punkte	8.8% des Totals

Total	34 Punkte	100%
-------	-----------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



- 1) § 104 Abs. 3 des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) des Kantons Basel-Stadt (Syst. Nr. 640.100) lautet:

Als Grundstücke gelten die in Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches umschriebenen Vermögensgüter.

- a. Welche besonderen Regelungstechniken erkennen Sie? Begründen Sie kurz.
(2 Punkte)
- b. Wieso könnte § 104 Abs. 3 Steuergesetz rechtlich problematisch sein?
(3 Punkte)
- 2) Nennen Sie zwei Möglichkeiten, wie die Praktikabilität eines Gesetzes erhöht werden kann. Begründen Sie kurz.
(2 Punkte)
- 3) Können die Kantone einem interkantonalen Organ Rechtsetzungskompetenzen delegieren und wenn ja, in welchem Umfang?
(2 Punkte)
- 4) Analysieren Sie die nachfolgende Bestimmung aus dem Blickwinkel der gesteuerten Selbstregulierung.
(3 Punkte)

**Bundesgesetz
über die Allgemeinverbindlicherklärung
von Gesamtarbeitsverträgen**

221.215.311

vom 28. September 1956 (Stand am 1. Januar 2016)

Art. 1

¹ Der Geltungsbereich eines zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages kann auf Antrag aller Vertragsparteien durch Anordnung der zuständigen Behörde (Allgemeinverbindlicherklärung) auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufes ausgedehnt werden, die am Vertrag nicht beteiligt sind.



- 5) Analysieren Sie die Geltungsbereiche des Publikationsgesetzes (PublG; SR 170.512).
(4 Punkte)
- 6) Sehen Sie sich folgende Abbildung an:

Öffentliches Beschaffungswesen. BG	BB1 2016
<hr/>	
	<i>Anhang 7</i> (Art. 62)
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	
I	
Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 ²² über das öffentliche Beschaffungswesen wird aufgehoben.	
II	
Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	

- a. Wo ist der abgebildete Text zu finden?
(1 Punkt)
- b. An welcher Stelle befinden wir uns zeitlich im Rechtsetzungsverfahren?
(1 Punkt)
- c. Welche Funktion hat der abgebildete Anhang 7?
(1 Punkt)
- 7) Die Gesetzgebung ist in der Schweiz vergleichsweise langsam. Nennen Sie dafür zwei Gründe.
(2 Punkte)
- 8) Was spricht für, was gegen die Verwendung von Formeln in einem Erlass? Spielt es dabei eine Rolle, ob die Formel im Gesetz oder in einer Verordnung festgehalten wird?
(3 Punkte)



- 9) Der Kanton X. möchte die Anzahl von Elektrofahrzeugen erhöhen:
- a. Überlegen Sie sich vier Massnahmen, welche unterschiedliche Regelungsinstrumente darstellen. Begründen Sie kurz.
(4 Punkte)
 - b. Formulieren Sie für das entsprechende Gesetz (Förderung von Elektrofahrzeugen) eine Evaluationsklausel. Begründen Sie kurz, was Sie in diese Klausel aufnehmen und was nicht.
(3 Punkte; es wird die Qualität Ihrer Formulierung bewertet).
- 10) Was ist die Funktion dieser Vorschrift? Was spricht gegen sie?
(3 Punkte)

700.1

Planungs- und Baugesetz (PBG)⁴⁸

(vom 7. September 1975)¹

§ 220. ¹ Von Bauvorschriften ist im Einzelfall zu befreien, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, bei denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig erscheint.²⁷